

Auf dem Weg zur Neuordnung des KFA ab dem Jahr 2016 - Horizontaler Finanzausgleich -

Lenkungsgruppe am 5. November 2014

Dr. Thomas Schäfer
Hessischer Minister der Finanzen

Agenda

1. Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 30. September 2014
2. Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse
3. Horizontaler Finanzausgleich
4. Weiteres Vorgehen
5. Verschiedenes

Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 30. September 2014

- Gibt es Änderungsbedarfe zum Protokoll?

Agenda

1. Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 30. September 2014
2. Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse
3. Horizontaler Finanzausgleich
4. Weiteres Vorgehen
5. Verschiedenes

Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse (1/2)

- „Gleichmäßigkeitsgrundsatz“ -

Ziele

- Die **Finanzausgleichsmasse verändert sich im selben Verhältnis wie die Steuereinnahmen** des Landes (nach KFA).
 - Die regelgebundene **jährliche Veränderung** der vom Land bereit zu stellenden Finanzausgleichsmasse **wird im neuen FAG normiert.**
- **Zuwächse beim Stabilitätsansatz** gegenüber dem Vorjahr werden **zu je einem Drittel** auf das **Land**, die **Kommunen** und eine **KFA-Rücklage** verteilt.
- Die **KFA-Rücklage steht zur Finanzierung** eines negativen Stabilitätsansatzes **zur Verfügung. Reduzierungen beim Stabilitätsansatz** gegenüber dem Vorjahr **werden nicht abgemildert.**

Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse (2/2)

- „Gleichmäßigkeitsgrundsatz“ -

Ziele

- Die **Finanzausgleichsmasse wird** hinsichtlich der tatsächlichen Steuereinnahmen **spitz abgerechnet**.
 - Eine Spitzabrechnung der Veränderungsdaten für die Finanzausgleichsmasse ist nicht zwingend, setzt aber das tradierte und bewährte Verfahren fort und entspricht einem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände.

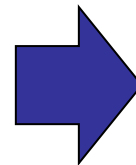
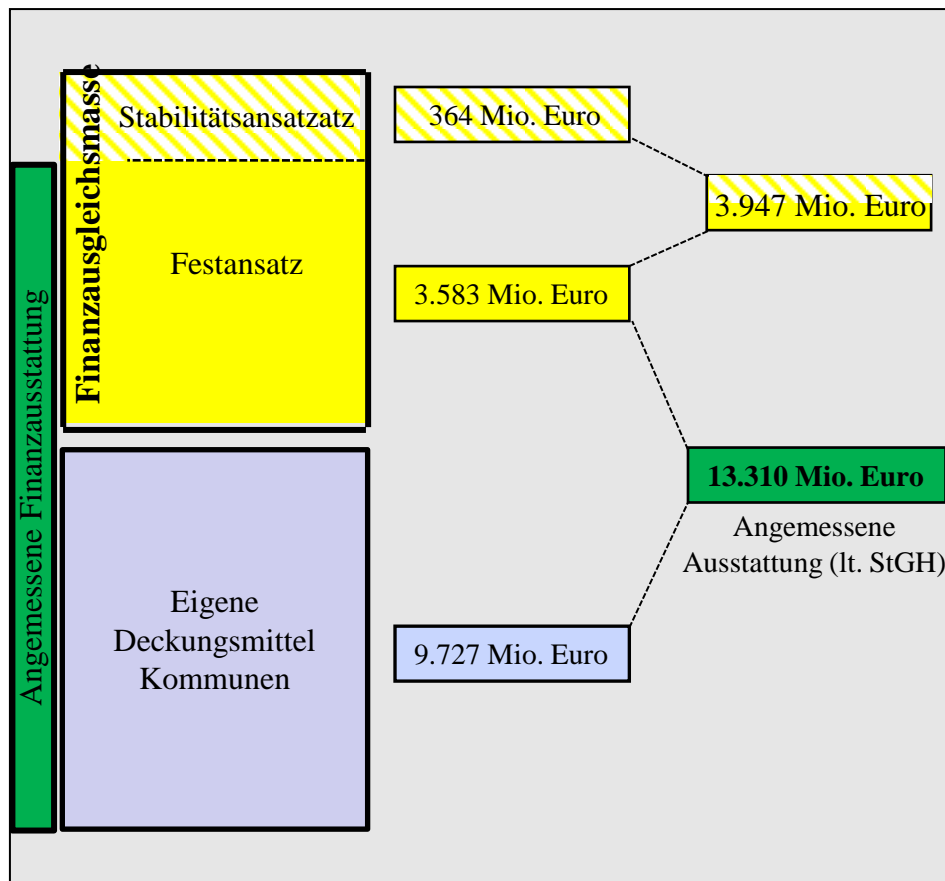
Agenda

1. Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 30. September 2014
2. Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse
3. Horizontaler Finanzausgleich
4. Weiteres Vorgehen
5. Verschiedenes

Horizontaler Finanzausgleich

Ausgangslage

Vertikale Bedarfsermittlung vom 30.9.2014

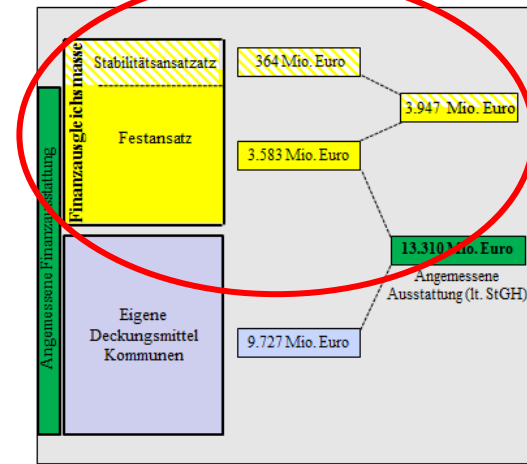
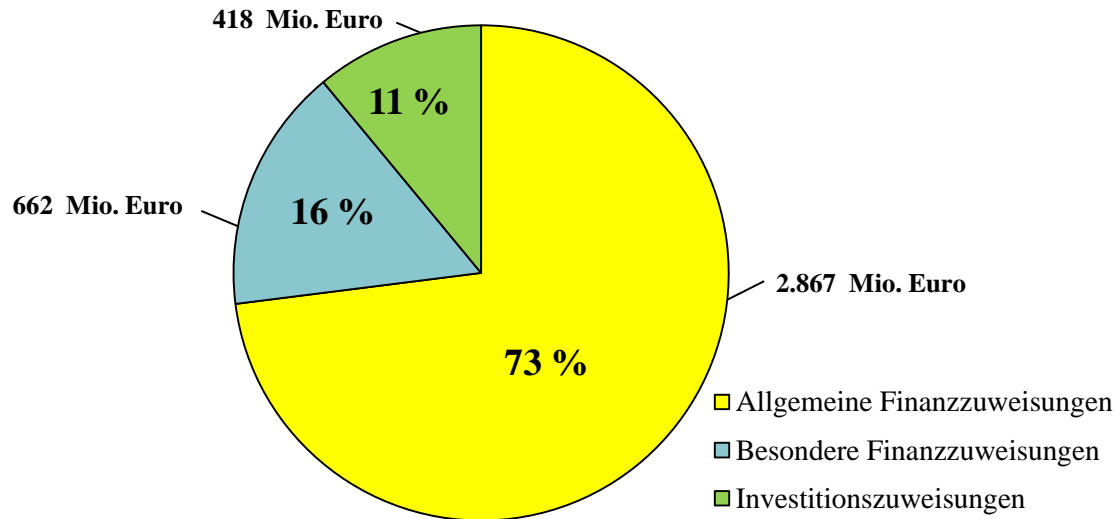


Horizontaler Finanzausgleich

Vorgaben Staatsgerichtshof (StGH)

- Die vertikale Bedarfsermittlung muss sich auch auf den horizontalen Finanzausgleich erstrecken
- Weiter Spielraum des Landesgesetzgebers bei der Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs gilt auch für den horizontalen Ausgleich

Zusammensetzung der Finanzausgleichsmasse



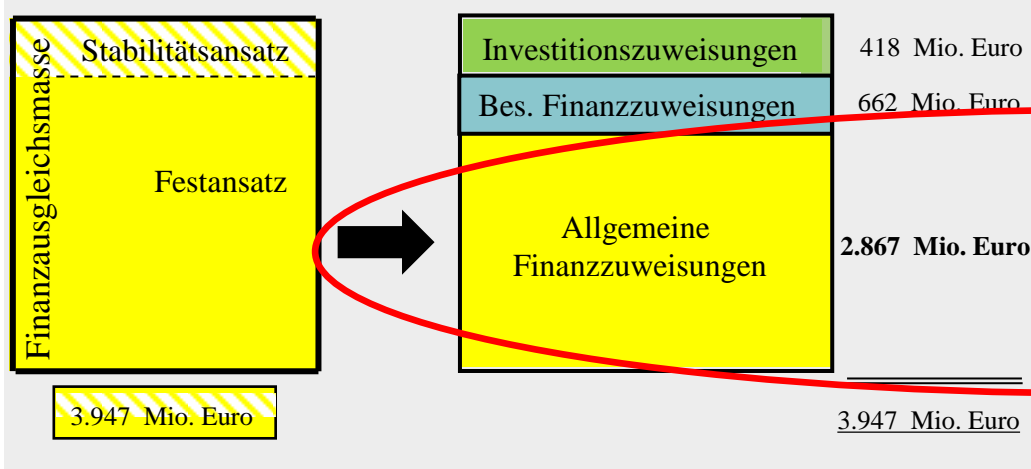
Finanzausgleichsmasse gliedert sich wie bisher in:

1. Allgemeine Finanzausweisungen
 - Schlüsselzuweisungen
 - Finanzausweisungen an den LWV
2. Besondere Finanzausweisungen
3. Investitionszuweisungen

KFA	Allgemeine Finanzzuweisungen	Besondere Finanzzuweisungen	Investitionszuweisungen
2010	50%	29%	21%
2011	56%	28%	16%
2012	61%	24%	15%
2013	61%	23%	16%
2014	60%	25%	15%

Aufteilung der Allgemeinen Finanzausweisungen

Vertikale Bedarfsermittlung



Horizontaler Finanzausgleich

		KFA 2014 bisher
Investitionszuweisungen	418 Mio. Euro	593 Mio. Euro
Bes. Finanzausweisungen	662 Mio. Euro	1.020 Mio. Euro
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	1.087 Mio. Euro	1.018 Mio. Euro
Kreisfreie Städte	712 Mio. Euro	504 Mio. Euro
Landkreise	949 Mio. Euro	796 Mio. Euro
Landeswohlfahrtsverband	119 Mio. Euro	107 Mio. Euro
3.947 Mio. Euro	3.947 Mio. Euro	4.038 Mio. Euro
		Abzgl. Kompensationsumlage i.H.v. 91 Mio. Euro
		<u>3.947 Mio. Euro</u>

Vorgabe StGH: Direkte Ableitung der Aufgliederung der Allgemeinen Finanzausweisungen aus der vertikalen Bedarfsermittlung

Modellrechnung: Schlüsselzuweisungen

Vorbemerkungen

- Berechnung eines Modells zur Verteilung des Schlüsselzuweisungen, das am **Ausgleichsjahr 2014** ausgerichtet ist
- **Basis ist die vertikale Bedarfsermittlung** nach den Vorgaben des StGH auf der Grundlage der statistischen Basisdaten 2011/2012
- Bei den **Landkreisen** wird ein **konstantes Aufkommen** aus der **Kreisumlage** unterstellt.
- **Verteilungsergebnisse** für das Jahr **2016** sind abhängig von der Zusammensetzung der **Finanzausgleichsmasse 2016** und - für die konkrete Kommune - insbesondere von der **Entwicklung der eigenen Deckungsmittel** (insbesondere der kommunalen Steuerentwicklung)

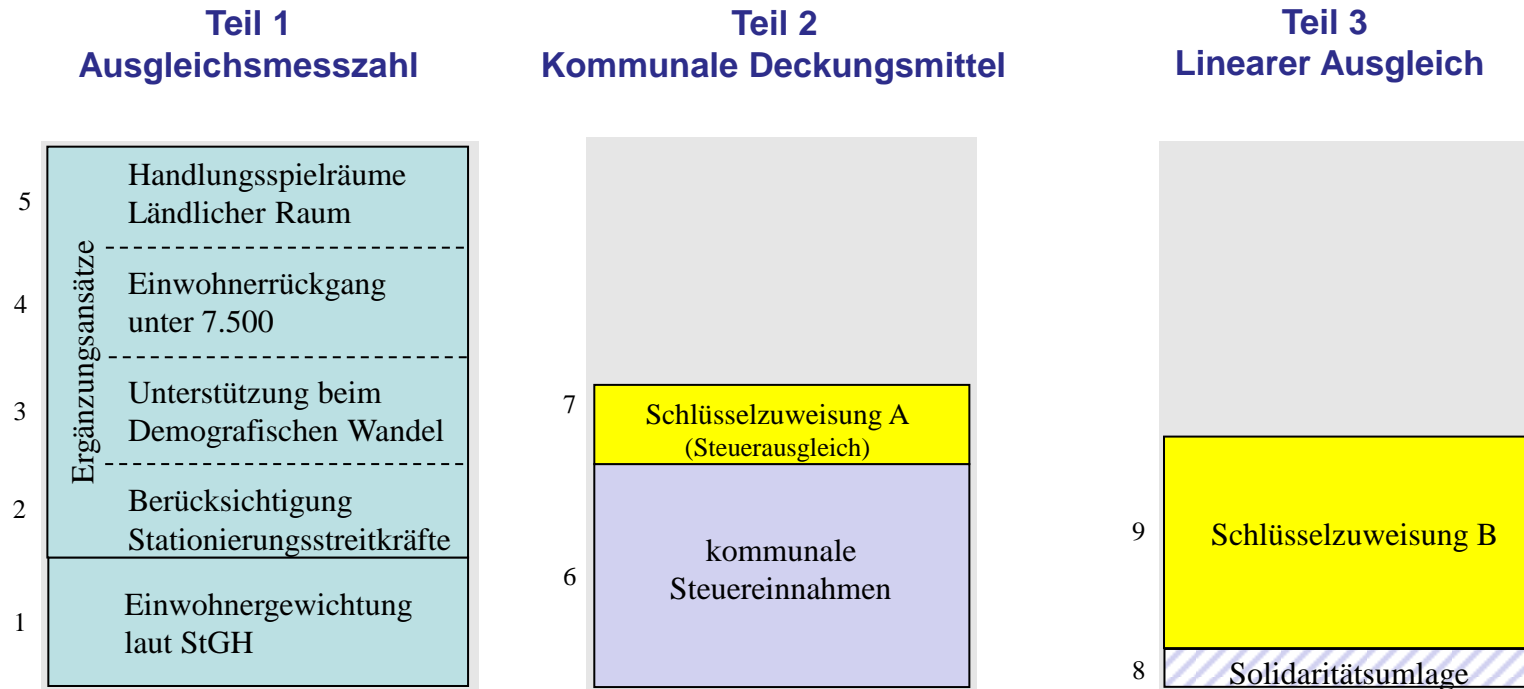
Modellrechnung: Schlüsselzuweisungen

Arbeitsziele

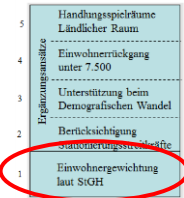
1. **1:1-Umsetzung der Vorgaben des StGH**
2. **Ermessensspielräume werden klar zugunsten der Kommunen ausgeübt**
3. **Beibehaltung der gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen des 1. Maßnahmenpakets zur KFA-Strukturreform 2014 identifizierten Zielsetzungen**
4. **Stärkung der Anreizwirkung des KFA**
5. **Sicherstellung eines realistischen Gleichgewichts zwischen Landkreisen und ihren Städten und Gemeinden**

Modellrechnung: Schlüsselzuweisungen

Neun Schritte zur Verteilung der Schlüsselzuweisungen

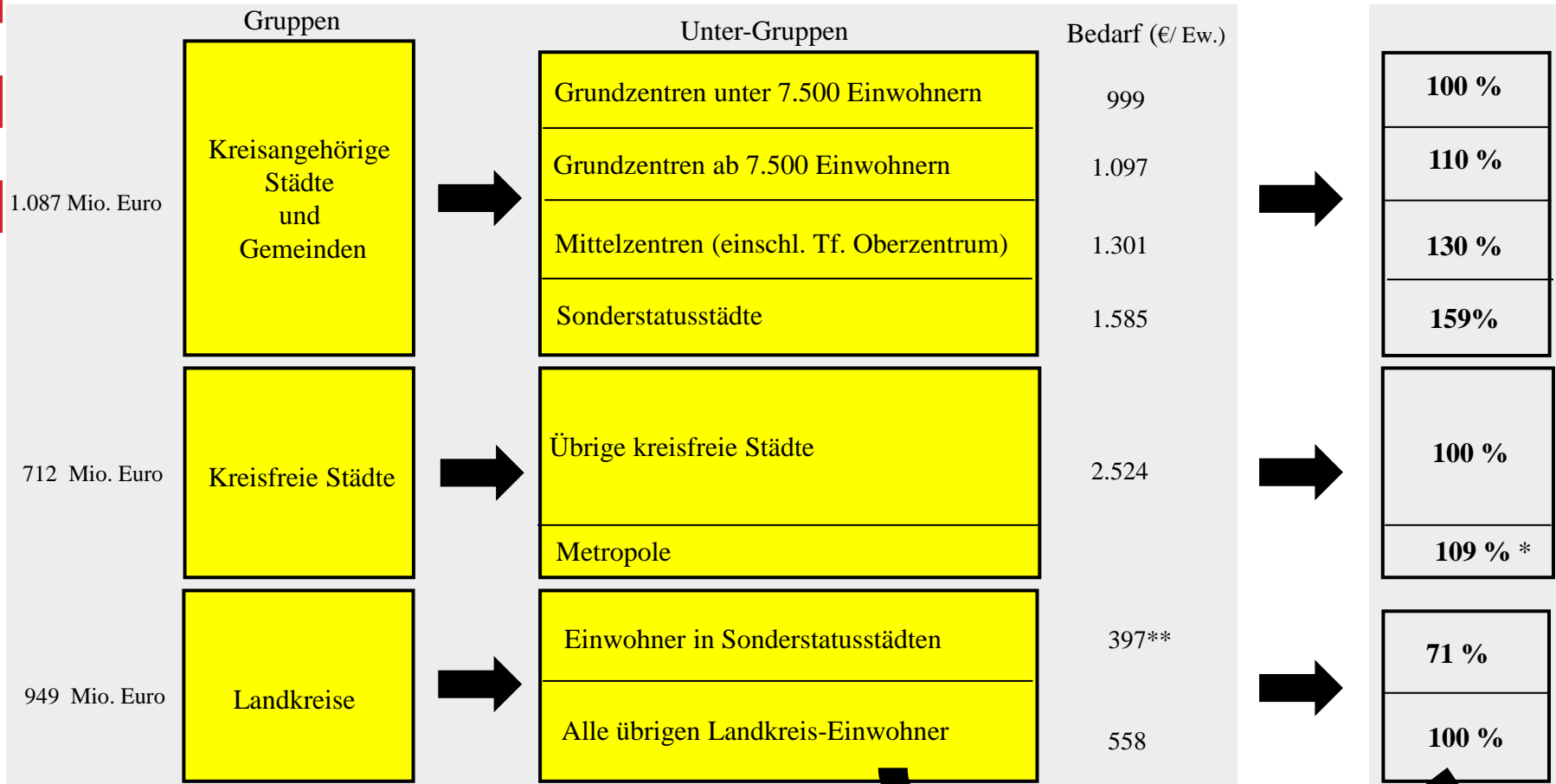


1. Einwohnergewichtung



Vertikale Bedarfsermittlung

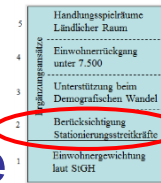
Einwohnergewichtung



* Einschließlich Sonderbedarf

** Der ermittelte einwohnerbezogene Minderbedarf der Landkreise mit einer Sonderstatusstadt wurde auf die Einwohner in diesen Städten bezogen.

Vorgabe StGH: Direkte Ableitung der Einwohnergewichtungen aus der vertikalen Bedarfsermittlung



2. Weiterentwicklung der Regelungen der Stationierungstreitkräfte (Ergänzungsansatz)

- Weiterentwicklung des bisherigen Ergänzungsansatzes für Stationierungstreitkräfte
- Stationierungstreitkräfte und ihre Familien werden bei den jeweiligen Städten und Gemeinden berücksichtigt, wenn der Schwellenwert von 50 Personen überschritten wird.
- Künftig Ansatz mit derselben Einwohnergewichtung wie die gemeldeten Einwohner
- Keine Berücksichtigung auf Ebene der Landkreise

5	Handlungsspielräume Ländlicher Raum
4	Einwohnerrückgang unter 7.500
3	Unterstützung beim Demografischen Wandel
2	Berücksichtigung Stationierungstreiberkräfte
1	Einwohnergewichtung laut StGH

3. Unterstützung bei Herausforderungen Demografischer Wandel (Ergänzungsansatz)

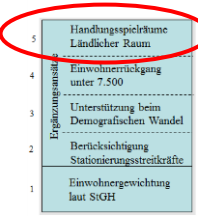
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie Landkreise, die in besonderer Weise vom demografischen Wandel betroffen sind, sollen Hilfeleistungen erhalten
- Weiterentwicklung der Demografiekomponenten des 1. Maßnahmenpakets zur KFA-Strukturreform 2014
- Einrichtung eines Ergänzungsansatzes für Einwohnerrückgang
- Voraussetzungen: Einwohnerzahl muss in den letzten zehn Jahren um mindestens 5 % gesunken sein. Der den Schwellenwert übersteigende Wert wird zu 100 % angesetzt

Teil 1
Ausgleichsmesszahl

5	Handlungsspielräume Ländlicher Raum
4	Einwohnerückgang unter 7.500
3	Unterstützung beim Demografischen Wandel
2	Berücksichtigung Stationierungstreiberkräfte
1	Einwohnergewichtung laut StGH

4. Unterstützung Herausforderung Demografischer Wandel bei Einwohnerückgang unter 7.500 Einwohner (Ergänzungsansatz)

- Kreisangehörige Städte und Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 7.500 fällt, müssen zum Teil weiterhin die Aufgaben übernehmen, die Kommunen mit einer Einwohnerzahl ab 7.500 erledigen
- Weiterentwicklung der Demografiekomponenten des 1. Maßnahmenpakets zur KFA-Strukturreform 2014
- Daher erhalten sie einen Ergänzungsansatz in Höhe von 5 %
- Mittelwert zwischen großen und kleinen Grundzentren



5. Weiterer Ausbau kommunaler Handlungsspielräume im Ländlicher Raum (Ergänzungsansatz)

- Die Zukunftsfähigkeit des Ländlichen Raumes ist die Basis für gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Hessen
- Weiterentwicklung der Demografiekomponenten des 1. Maßnahmenpakets zur KFA-Strukturreform 2014
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden des Ländlichen Raumes erhalten einen neuen Ergänzungsansatz in Höhe von 3 % der Einwohnerzahl
- Landkreise erhalten ebenso diesen Ergänzungsansatz für Einwohner, die in Städten und Gemeinden des Ländlichen Raumes leben

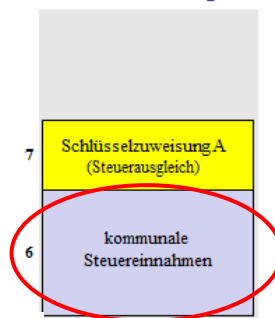
6. Berücksichtigung kommunaler Deckungsmittel (1/3)

- Eigene Deckungsmittel der Kommunen müssen im horizontalen Finanzausgleich lt. StGH Berücksichtigung finden
- Arbeitsziel HMdF: Stärkung der Anreizwirkung des KFA
- Folgende Einnahmen werden erfasst:
 - Gemeinschaftssteuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer)
 - Realsteuern (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer)
- Steuerdaten aus dem zweiten Halbjahr des vorvergangenen Jahres und dem ersten Halbjahr des vergangenen Jahres (wie bisher)
- Sonstige Steuern, steuerähnliche Abgaben oder Konzessionsabgaben bleiben zur weiteren Verstärkung der Anreize im Sinne der Kommunen unberücksichtigt
- Im Vertikalen jedoch:
 - Anrechnung der Gemeinschafts- und Realsteuern mit den Prognosewerten für das Ausgleichsjahr
 - Anrechnung sonstige Steuern, steuerähnliche Abgaben, etc.



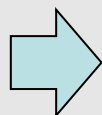
6. Berücksichtigung kommunaler Deckungsmittel (3/3)

Nivellierungshebesätze (durchschnittliche Realsteuerhebesätze 1. Hj. 2014)



	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	332 %	365 %	357 %	Kreisfreie Städte	236 %	492 %	454 %

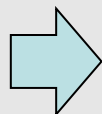
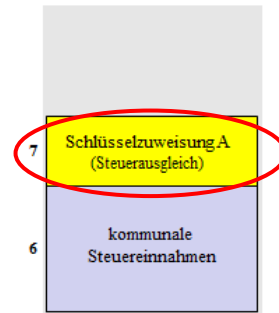
- Ausgleichswirkung des KFA steigt
- KFA wird aktueller mit fairer Verteilung durch realitätsgetreuere Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse
- Realitätsgetreue Abbildung muss vertikal und horizontal gelten = einheitliche Nivellierungshebesätze
- Nivellierungshebesätze sind seit über einem Jahrzehnt unverändert geblieben
- Keine Hebung von Einnahmepotenzialen auf die Gesamtheit der Kommunen
- Nivellierungshebesätze sollen für mindestens 5 Jahre festgeschrieben werden
- Richtiger Anreiz zur Entfaltung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten



Es lohnt sich für die Kommunen auch in Zukunft, Mehreinnahmen zu generieren.

7. Schlüsselzuweisung A

- Es ist eine Schlüsselzuweisung A und eine Schlüsselzuweisung B geplant
- Schlüsselzuweisung A greift, wenn die Steuer-/Umlagekraft je gewichteten Einwohner 65 % des Landesdurchschnitts nicht erreicht und beträgt 65 % dieser Differenz (sog. Steuerausgleich); Volumen rd. 39 Mio. Euro
- Daraus ergibt sich der zwingende Wegfall der Finanzkraftgarantie
 - Die Finanzkraftgarantie ist zwischenzeitlich zum Massenphänomen geworden. Im KFA 2014 fallen 225 Kommunen darunter.
 - Finanzschwache Kommunen sind durch breite Nivellierung benachteiligt worden
- Die vom StGH geforderte Umstellung auf ein bedarfsorientiertes Ausgleichssystem erfordert die Stärkung der Anreizwirkung im KFA



Finanzkraftgarantie ist ungerecht und benachteiligt die finanzschwächsten Kommunen.

8. Erweiterung der interkommunalen Solidarität (1/3)

... für die Solidaritätsumlage gibt es gute Gründe

- Der StGH hält den Gedanken der interkommunalen Solidarität im Finanzausgleichssystem für prägend. Merkmale solidarischen kommunalen Verhaltens sind bereits im bisherigen KFA enthalten.
- Auch in der Rechtsprechung anderer Landesverfassungsgerichte wird die grundsätzliche Zulässigkeit einer Solidaritätsumlage durchgehend bejaht. Aktuell haben alle anderen Flächenländer (außer Bayern und Saarland) Umlagen mit dieser Zielrichtung eingeführt.
- Die Steuerkraftunterschiede zwischen der steuerschwächsten und steuerstärksten Gemeinde werden immer größer.
- Die hessische Abundanz ist beständig (in den letzten 5 Jahren waren rd. 70 % der 52 abundanten Kommunen mindestens 3 Jahre abundant).
- Das übersteigende Steuerkraftvolumen steigt

9	Schlüsselzuweisung B
8	Solidaritätsumlage

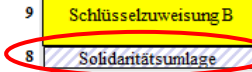
8. Erweiterung der interkommunalen Solidarität (2/3)

... sie ist gut eingepasst

- Keine (Über-)Nivellierung von Finanzkraftunterschieden durch Solidaritätsumlage in Höhe von 25 % auf die Steuerkraft oberhalb der Abundanzschwelle. (Die Zahlung der 33 abundanten Kommunen erhöht die entspr. Teilschlüsselmasse durch ihr Umlageaufkommen in Höhe von insgesamt 86 Mio. Euro)
- Die Solidaritätsumlage führt nicht dazu, dass ein tatsächlicher Bedarf der Kommunen nicht gedeckt wird, den das Land aufgrund seiner Verpflichtungen zur Garantie einer angemessenen Finanzausstattung tragen müsste.

Bei dem mit der Solidaritätsumlage erzielten Aufkommen handelt es sich um Beträge, die über den angemessenen Bedarf hinaus der interkommunalen Solidaritätsgemeinschaft zufließen.

- Finanzschwächere Kommunen profitieren in besonderem Maße
- der Abstand zwischen arm und reich verringert sich.



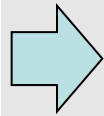
Das Diagramm zeigt zwei übereinander angeordnete Kästen. Das obere Kasten ist gelb und enthält den Text 'Schlüsselzuweisung B' mit der Nummer '9' links daneben. Das untere Kasten ist grau schraffiert und enthält den Text 'Solidaritätsumlage' mit der Nummer '8' links daneben. Ein roter Kreis umschließt das untere Kasten.

9	Schlüsselzuweisung B
8	Solidaritätsumlage

8. Erweiterung der interkommunalen Solidarität (3/3)

... und sie wirkt maßvoll und gut

Wir stellen ausweislich der Modellrechnung die Einführung mit Augenmaß sicher:



Die finanzstarken Kommunen stehen nach Zahlung der Solidaritätsumlage nicht schlechter da als die Kommunen, die keine Umlage zahlen.

- Abundante Kommunen behalten ihre Spitzenplätze im Ranking der Kommunen, sofern sich ihre Realsteuerhebesätze im üblichen Bereich bewegen. Es gibt keine Schlechterstellung.
- Die verbleibende Finanzkraft ist nach Solidaritätsumlage um 37 % höher als bei den nicht abundanten Kommunen
- Die Solidaritätsumlage macht nur etwa 8,7 % der Gesamtsteuereinnahmen der abundanten Kommunen aus und ist damit geringer als ihre üblichen Schwankungen der Gewerbesteuer.

9	Schlüsselzuweisung B
8	Solidaritätsumlage

9. Schlüsselzuweisung B

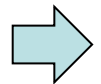
- Die Schlüsselzuweisung B bildet den Abschluss der Verteilung der Schlüsselzuweisungen
- Ausgleich noch vorhandener Differenzen zwischen Steuerkraft (Teil 2) und Ausgleichsmesszahl (Teil 1) in Höhe von 65 %.
- Die bisherige lineare Ausgleichsquote wird damit um 15 Prozentpunkte erhöht

9	Schlüsselzuweisung B
8	Solidaritätsumlage

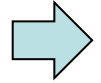
Weitere Besonderheiten (1/4)

Finanzbeziehungen zwischen Landkreisen und ihren Gemeinden

Ziel: Realistisches Gleichgewicht zwischen Landkreisen und ihren Gemeinden



Landkreise erzielen in der Modellrechnung ein unverändert hohes Umlageaufkommen



Gesamtpaket Sonderstatus:

- Die Sonderstatusstädte erhalten auch weiterhin Rabatt bei der Kreisumlage -
künftig: Reduzierung der Kreisumlagegrundlagen um 43,5 %
 - Diese Ermäßigung entspricht geltender Rechtslage seit 2006
 - Bisherige Übergangsregel (Sonderzahlungen der Sonderstatusstädte) läuft aus
- Durch die Einführung der kostendeckenden Schulumlage kam es zu unterschiedlichen Kreisumlagehebesätze innerhalb eines Kreisgebietes
 - Langfristiges Ziel: einheitliche Hebesätze innerhalb eines Kreisgebietes
 - Erster Schritt: Bestehende Hebesatzdifferenzen werden zu 2/3 geschlossen
- Frage des Ermäßigungssatzes und der Vereinheitlichung der Hebesätze unterliegt der vom StGH geforderten Prüf- und Nachbesserungspflicht (erste Evaluation in 5 Jahren geplant) – Bitte an den Hess. Rechnungshof um erneute Begutachtung.

Weitere Besonderheiten (2/4)

Besondere Finanzausweisungen und Investitionsausweisungen

Die nachfolgenden Ausweisungen sollen in die Allgemeinen Finanzausweisungen übergehen:

1. Ausweisungen zu den Ausgaben für Schulen
2. Ausweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Sozialhilfe
3. Ausweisungen zu den Belastungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Weiterleitung der Wohngeldersparnis)
4. Ausweisungen zu den Belastungen aus der örtlichen Jugendhilfe
5. Allgemeine Investitionsauschale
6. Schulbaupauschale

Weitere Besonderheiten (3/4)

Besondere Finanzausweisungen und Investitionsausweisungen

Gründe für den Wegfall der vorstehenden Ausweisungen:

- Im Hinblick auf die von der Rechtsprechung entwickelte Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht müssten sie überarbeitet bzw. teilweise zwingend neu konzipiert werden
- Der zunehmend geringe Deckungsgrad der Ausweisungen legt nahe, sie entweder zulasten der Allgemeinen Finanzausweisungen zu erhöhen oder sie zugunsten der Allgemeinen Finanzausweisungen aufzugeben.

Für den Wegfall spricht:

- Die kommunale Selbstverwaltung wird gestärkt.
- Das System der frei verfügbaren Allgemeinen Finanzausweisungen wird finanziell ausgebaut.
- Das Ausgleichssystem wird vereinfacht.

Weitere Besonderheiten (4/4)

Übergangsfonds

- Systemimmanente, aber unmäßig einseitige Veränderungen einzelner Kommunen sollen abgemildert werden
- Partieller Ausgleich der sich in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben ergebenden Veränderungen bei den Sonderstatusstadt-Landkreisen und bei den Städten und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 5.000 bis 7.499
- Einrichtung eines Übergangsfonds mit einem Volumen bis zu 100 Mio. Euro jährlich
 - degressiv ausgestaltet
 - Übergangszeitraum 10 Jahre
 - Finanzierung im Rahmen der Gesamtumstellung

Auf einen Blick: Wirkungen des Reformpakets in Worten (1/2)

- Die **Vorgaben des StGH** werden **1:1 umgesetzt** eingehalten.
- Die **Ermessensspielräume** werden **klar zugunsten der Kommunen** ausgeübt.
- Die **Einwohnergewichtung** steht durch den direkten Bezug zu den kommunalen Bedarfen auf einem **unangreifbaren Fundament**.
- Die **Impulse** der im Jahr 2008 eingesetzten **Mediatorengruppe** sind aufgegriffen und die **gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden identifizierten Zielsetzungen des 1. Maßnahmenpaketes zur KFA-Reform 2014** zur Stärkung des ländlichen Raumes und zur Unterstützung bei den Herausforderungen des Demografischen Wandels werden **weiterentwickelt**.
- Die kommunalen **Handlungsspielräume im gesamten Ländlichen Raum** werden **gestärkt**.
- Es erfolgt eine **Entlastung bei den Herausforderungen des Demografischen Wandels**.

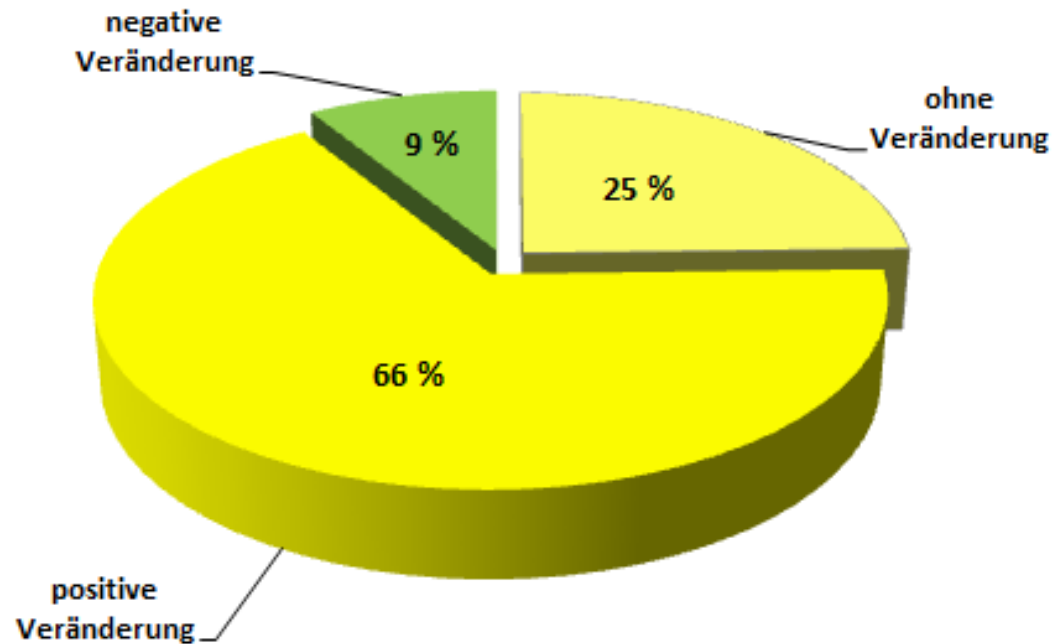
Auf einen Blick: Wirkungen des Reformpakets in Worten (2/2)

- Die **Mittelzentren im Ballungsraum** und im **Ländlichen Raum** werden **gestärkt**.
- Das **Gesamtpaket Sonderstatus verteilt gerecht die Lasten** zwischen Landkreisen und ihren Sonderstatusstädten.
- Es werden **richtige Anreize** zur Entfaltung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten gesetzt.
- Die Einforderung der **interkommunale Solidarität** erfolgt **mit Augenmaß** – der Abstand zwischen arm und reich verringert sich.
- Der **sanfte Übergang in die Neuordnung** wird durch die Einrichtung des Übergangsfonds sichergestellt.
- Die Reduzierung von Besonderen Finanzaufweisungen und Investitionsaufweisungen führt zur **Stärkung der Entscheidungsfreiheit** der Kommunen.

Auf einen Blick: Wirkungen des Reformpakets in Zahlen

- Die **kreisangehörigen Gemeinden** erfahren mit Ausnahme der abundanten Kommunen in der Modellrechnung eine Verbesserung um **rd. 105 Mio. Euro**. Insbesondere stärken **um 161 Mio. Euro erhöhte Schlüsselzuweisungen** ihre kommunale Selbstverwaltung.
- Die **Solidaritätsumlage** trägt zur Verbesserung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden **86 Mio. Euro** bei. Den abundanten Kommunen verbleibt aber noch eine um 37% höhere Finanzausstattung als den nicht abundanten Kommunen.
- Die **Landkreise** verzeichnen **zusätzliche Schlüsselzuweisungen von 153 Mio. Euro**. Insgesamt beträgt ihr **Gewinn 50 Mio. Euro**.
- Bis auf Frankfurt gewinnen alle **kreisfreien Städte**. Die Summe des Zuwachses dieser vier Städte beträgt 73 Mio. Euro. **Insgesamt verbessert sich die Gruppe um 11 Mio. Euro**. Die **Schlüsselzuweisungen steigen dabei um 209 Mio. Euro**.

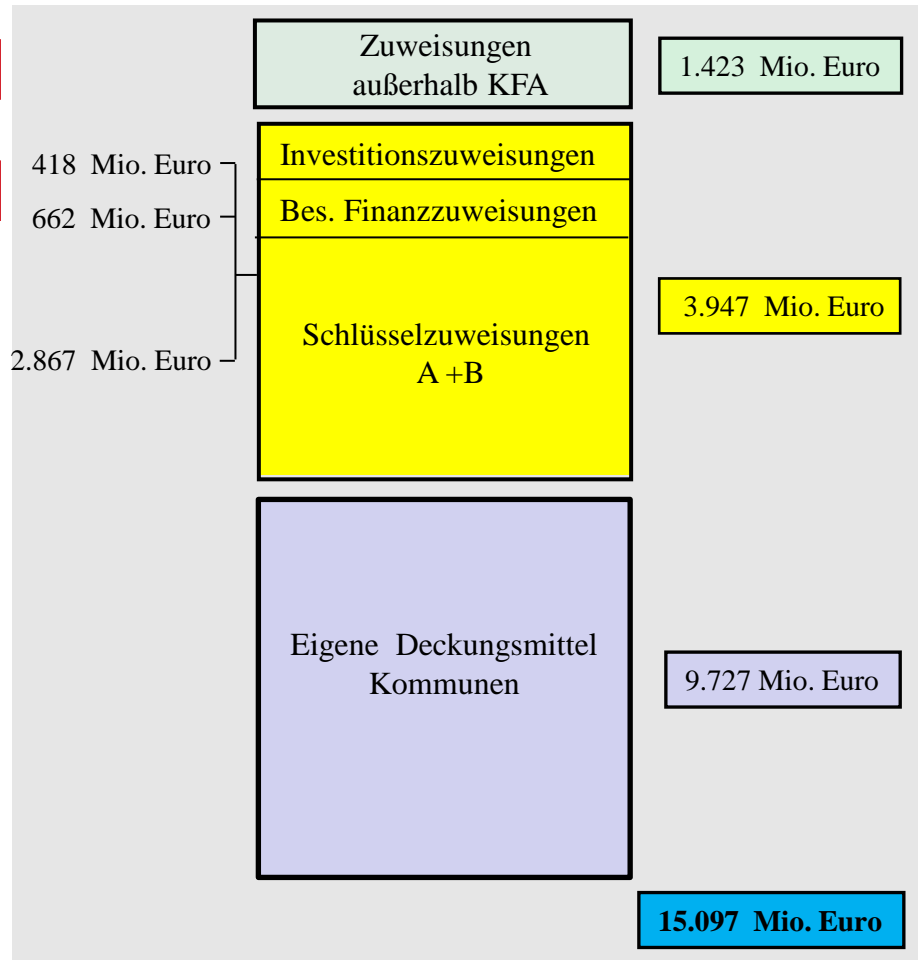
Auf einen Blick: Wirkungen des Reformpakets in Bildern



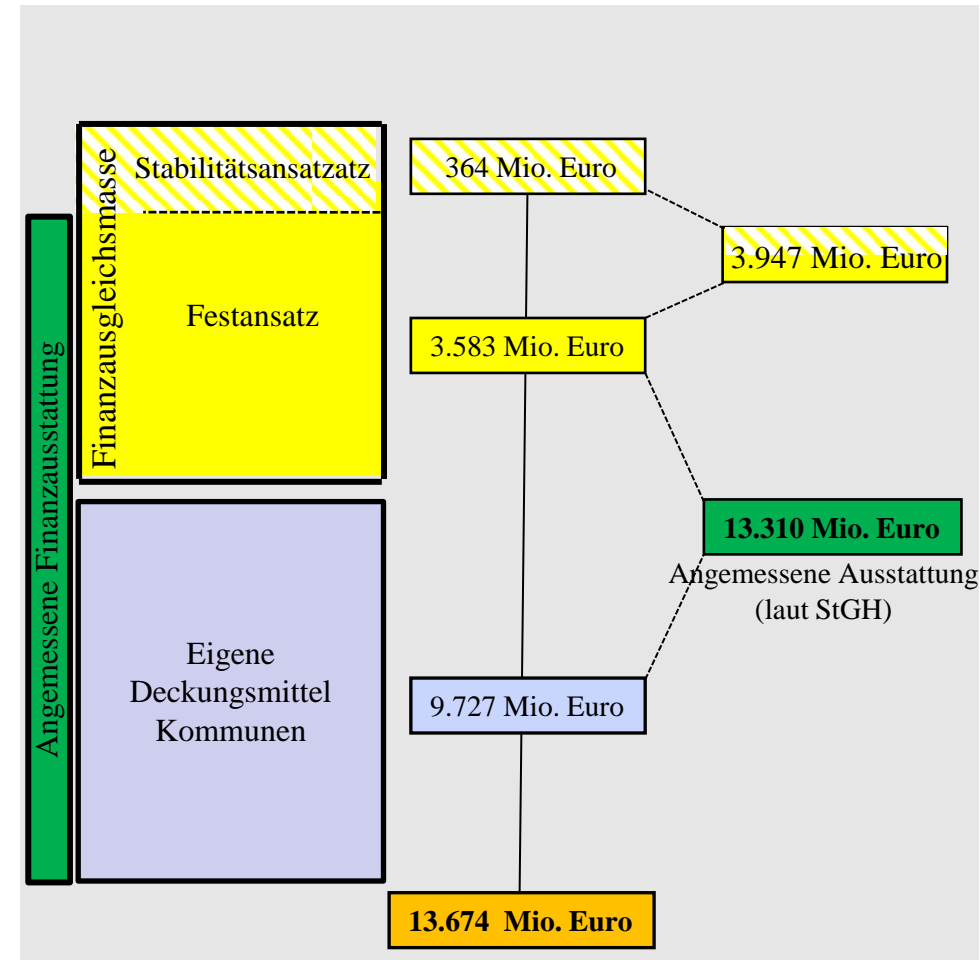
- Für **zwei Drittel der hessischen Kommunen** (297) bringt die Neuordnung des KFA **mehr Geld in die Kassen**
- Etwa **¼ der Kommunen** können ihren bisherigen **Finanzstatus beibehalten**
- Bei den von negativen **Veränderungen** betroffenen Kommunen handelt es sich zu **85 % um abundante Kommunen**

Überblick: Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen

Einnahmen der Kommunalen Familie im Jahr 2014



Vertikale Bedarfsermittlung für das Modelljahr 2014 lt. StGH



Eckpunktepapier zum Gesetz

- Die wesentlichen Eckpfeiler der Vorschläge zur Neuordnung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs sind vereinbarungsgemäß in einem Eckpunktepapier zusammengefasst
- Das Eckpunktepapier ist Basis für weitere Gespräche zur Ausgestaltung des Gesetzentwurfs

Agenda

1. Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 30. September 2014
2. Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse
3. Horizontaler Finanzausgleich
4. Weiteres Vorgehen
5. Verschiedenes

Weiteres Vorgehen

Ab Nov. 14

Abstimmungen: Vorschläge vertikal und horizontal

- Austausch mit allen Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern
- Fortführung des Dialogs mit den Kommunalen Spitzenverbänden

Dez. 14

19.12.: Spitzengespräch mit den Präsidenten der Kommunalen Spitzenverbänden und Sitzung der Lenkungsgruppe

Ab Feb. 15

Regierungsanhörung

Ende Apr. 15

1. Lesung

Ende Juli 15

Beschlussfassung

Agenda

1. Abnahme des Protokolls der Sitzung vom 30. September 2014
2. Fortschreibung der Finanzausgleichsmasse
3. Horizontaler Finanzausgleich
4. Weiteres Vorgehen
5. Verschiedenes

- Anmerkung des Hessischen Landkreistages zur vertikalen Bedarfsberechnung

Noch Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.